Richtlinien für die Teilnahme am Telgter Straßenkarneval 2027

Festwagen/Verhalten Personen:

(1) Die Maße der Festwagen dürfen max. betragen: 2,75m breit / 4,00m hoch / 10,00m lang. Die Seitenverkleidung muss eine Bodenfreiheit zwischen 20 - 25 cm vorweisen. Die Brüstungshöhe muss min. 100 cm betragen.

(2) Die Festwagen sollten offen gestaltet sein, vermeidet daher großflächige Dachbauten und Seitenverkleidungen, die die Brüstungshöhe übersteigen. Die Wagenbesatzung sollte für die Zuschauer gut sichtbar sein.

(3) Die Bremsanlage und Beleuchtung der Festwagen muss der StVZO entsprechen. Der Anhänger/ Festwagen muss ferner eine gültige Betriebserlaubnis haben.

(4) Für die Festwagen ist ein gültiges TÜV - Gutachten erforderlich.

(5) Ist auf dem Festwagen eine Musikanlage installiert, so sind die Musikboxen auf den Boden nach innen gerichtet aufzustellen und dürfen die Brüstungshöhe nicht übersteigen. Die Musik-Lautstärke sollte 80db (Lastwagengeräusch) nicht überschreiten. Prüfende Messungen werden durchgeführt. Wir empfehlen die Nutzung einer mobilen Bluetooth-Box mit max. 50 W. Zudem ist die Musik auf dem Marktplatz für die Teilnehmer-Ansage und Verabschiedung durch unsere Moderatoren auszustellen. Wir weisen darauf hin, dass lediglich Karnevals- und Stimmungsmusik zu spielen ist. Die Beschallung mit „Techno“-Musik ist nicht erlaubt. Zusätzlich ist eine GEMA-Anmeldung über unser Anmeldeformular erforderlich.

(6) Auf den Festwagen dürfen sich keine Sirenen, Martinshörner, Blaulichter und Nebelmaschinen mehr befinden. Alle genannten Utensilien müssen vor dem Einlass komplett entfernt sein.

(7) Die Benutzung von offenen Feuerstellen (Gasgrill, gasbetriebene Heizstrahler, Kohlegrills etc.) sowie Pyrotechnik und „Böllern“ ist verboten.

(8) Festwagen, die einen Stromerzeuger mitführen oder über ein großräumiges Dach verfügen, haben einen Feuerlöscher PG 6 mit gültigem Prüfsiegel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden griffbereit am Wagenaufgang mitzuführen. Zur gesundheitlichen Erstversorgung muss zudem ein Kfz-Verbandkasten mitgeführt werden.

(9) Werbung darf nur auf der Rückwand des Festwagens in einer Größe von 2,00m x 1,00m angebracht werden.

(10) Die malerische und textliche Gestaltung der Wagen muss jugendfrei sein. Die Inhalte dürfen nicht diskriminierend, rechtsradikal, pornographisch oder gewaltverherrlichend sein.

(11) Die Bestimmungen des § 21 StVO und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 21 der Beförderung von Personen sind zu beachten. Auf der Hinfahrt zum Aufstellungsplatz sowie nach der Zugauflösung dürfen sich keine Personen auf den Festwagen aufhalten. Der Transport von Personen in Frontladern oder auf ungesicherten Dächern und Aufbauten von Karnevalswagen ist ebenfalls strengstens verboten.

(12) Die Sicherheit am Festwagen während des Umzugs hat oberste Priorität. Jede Gruppe stellt dazu mindestens 2 Begleitpersonen (ab 16 Jahren) vor der Zugmaschine, 2 Begleitpersonen zwischen Zugmaschine und Festwagen sowie 2 Begleitpersonen am Ende des Festwagens. Die sechs Begleitpersonen achten insbesondere darauf, dass keine Zuschauer in den Gefahrenbereich gelangen, also z. B. vor die Fahrzeuge treten, unter die Wagen greifen oder über Zugdeichseln klettern, um Wurfmaterial aufzusammeln. Zur besseren Erkennbarkeit tragen sie eine Sicherheitsweste. Die Begleitpersonen haben während des Umzuges das „Handy daddeln“ zu unterlassen.

(13) Für alle Begleitpersonen sowie für die Wagenbesatzung gilt: Alkoholkonsum ist während des Umzugs nicht gestattet.

(14) Von den Festwagen dürfen keine Getränke und Glasgegenstände an die Zuschauer gereicht werden. Zudem ist das Werfen von Papier (EDV-Listen, Schnipseln, Bierdeckel usw.), Plastikteilen, Tüten, Behältern oder anderen harten Gegenständen, die zu Verletzungen der Zuschauer führen könnten, nicht gestattet.

(15) Das Aufstellungsgelände ist sauber zu verlassen, der Zugweg von Papierverschmutzung frei zu halten. Während des Umzuges sind die Entsorgungscontainer (s. Streckenplan) am Zugweg zu benutzen. Eine Entleerung von Wagentoiletten oder anderer Abfallstoffe ist vor, während und nach dem Umzug untersagt und darf ausschließlich auf privaten Eigentum erfolgen.

(16) Alle Teilnehmer haben sich vor, während und nach dem Umzug respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten. Das Wippen und Aufschaukeln von Festwagen ist strengstens untersagt. Ein eigenmächtiges Anhalten während des Zuges (z.B. Nachladen von Bonbons / Entsorgungscontainer etc.) ist nicht erlaubt. Bei Pannen muss die Zugleitung sofort kontaktiert werden. Der Abstand während des Umzuges zur vorderen Gruppe muss 10m betragen.

(17) Die vorgegebene Umzugsstrecke ist von jeder Gruppierung (Musikzüge, Fußgruppen und Karnevalswagen) bis zur Auflösung einzuhalten, um allen Besuchern des Karnevalsumzuges einen bunten, abwechslungsreichen und vollständigen Karnevalsumzug zu präsentieren.

(18) Die Abfahrt der Karnevalsfahrzeuge zurück an die Standorte ist unverzüglich nach dem Ende des Karnevalsumzuges einzuleiten. Die Wagenbesatzungen haben auf Anweisung die Festwagen zügig und geordnet zu verlassen. Ein Abstellen der Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Zugfahrzeuge/Traktoren/Energie:

(19) Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen die hierfür notwendige Fahrerlaubnis aufgrund der Fahrererlaubnisverordnung (FeV). Führerscheinklasse 5 (StVZO bis 31.12. 1998) bzw. „T“ für Traktoren.

(20) Das Mindestalter des Fahrers muss 18 Jahre betragen.

(21) Die eingesetzten Traktoren/Fahrzeuge müssen zugelassen sein, eine entsprechende TÜV-Abnahme haben sowie einen Versicherungsschutz nachweisen können. Sämtliche geforderten Unterlagen (Führerschein, Zulassung, Versicherungsnachweis, TÜV-Nachweis-Gutachten, Betriebserlaubnis) sind mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. vorzulegen.

(22) Die eingesetzten Traktoren/Fahrzeuge sollten möglichst klein, wendig sein und keinen angebauten Frontlader haben.

(23) Die Vorderradbereifung der ziehenden Traktoren sollte 28 Zoll“ nicht überschreiten.

(24) Die Leistung des Notstromaggregats darf max. 1 x 12 KW betragen.

(25) Das Notstromaggregat muss am Festwagen verbaut sein. Alternativ ist die Nutzung an der Fronthydraulik am Traktor möglich. Das Verbauen eines Notstromaggregats im Frontlader ist nicht erlaubt.

(26) Die Betankung der Stromaggregate ist nur vor Beginn des Karnevalsumzuges durchzuführen. Eine Betankung der Stromaggregate im laufenden Betrieb ist strengstens untersagt. Kraftstoffe sind nur in zugelassenen Behältnissen mitzuführen und während der Fahrt ordnungsgemäß zu sichern sowie von möglichen Zündquellen fernzuhalten.

(27) Es gilt Schrittgeschwindigkeit während der Veranstaltung.

Anweisungen/Kontrollen:

(28) Jeder Traktor / jedes Fahrzeug und jeder Festwagen werden am Aufstellort einer Überprüfung unterzogen. Werden Richtlinien missachtet, wird der Zugang zum Aufstellungsgelände ausgesetzt. Zudem werden vor, während und nach dem Umzug Kontrollen zur Einhaltung der Richtlinien durchgeführt.

(29) Neben diesen Richtlinien, zählen auch die schriftlichen Gruppen-Anweisungen zum Procedere der Aufstellung am Aufstellort, die auf unserer Webseite (www.telgterkarneval.de) zu finden sind.

(30) Den Anweisungen des Bürgerausschusses Telgter Straßenkarneval e. V., der Polizei, der Ordnungsbehörde, THW, MHD sowie DRK ist ohne Ausnahme Folge zu leisten.

(31) Sollte die Gruppe oder einzelne Personen gegen die Richtlinien sowie Anweisungen verstoßen, so behält sich der Bürgerausschuss Telgter Straßenkarneval e. V. sowie die Ordnungsbehörde der Stadt Telgte den sofortigen Ausschluss der Teilnahme am Karnevalsumzug vor. Dies kann auch während des laufenden Umzuges vorkommen. Ferner wird ein Verfahren für den zukünftigen Teilnahme-Ausschluss eingeleitet. Dieser zukünftige Ausschluss kann für den nächsten Karnevalsumzug in Telgte sein.

(32) Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden (z.B. durch Unfälle) an Gegenständen und Personen/Besuchern haften die Gruppen bzw. die Verursacher persönlich. Der Veranstalter ist von der Haftung ausgeschlossen.

(33) Mit Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich jede Gruppe dazu bereit, alle genannten Richtlinien ausnahmslos einzuhalten. Sollten sich Änderungen in den rechtlichen Bestimmungen ergeben, werden wir Ihnen diese kurzfristig mitteilen. Der Bürgerausschuss Telgter Straßenkarneval e. V. behält sich zudem vor, bei einer Vielzahl an eingehenden Anmeldungen, das Anmeldefenster frühzeitig zu schließen sowie bereits eingegangene Anmeldungen nachträglich ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

(34) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollten diese Richtlinien eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit dieser Richtlinien im Übrigen nicht berührt.

Wir freuen uns mit Euch auf einen schönen, bunten und sonnigen Telgter Straßenkarneval 2027.

Der Bürgerausschuss Telgter Straßenkarneval e. V.